

S A T Z U N G

des Roßbacher Fasenacht Vereins

- § 1 Der am .1.12.1972..... gegründete Verein (nachfolgend RFV genannt) führt den Namen
- ROSEBACHER FASSENACHT VEREIN
- Er hat seinen Sitz in Leidersbach OT Roßbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Der RFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist das karnevalistische Brauchtum in seiner örtlichen Art und kulturhistorischen Bedeutung zu hegen und zu pflegen, die hiermit verbundenen alten Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage zu schützen, versandenes Kulturgut wieder aufleben zu lassen und der Nachwelt zu erhalten, insbes. auch der Jugend nahezubringen.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Leidersbach zu mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- § 7 Mitgliedschaft
- a) Mitglied kann jeder werden, der Interesse für das karnevalistische Tun hat, mithilft zu fördern, um den Brauch der Fasenacht zu erhalten.
- b) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- c) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
- Die Vorstandschaft beschließt vor jeder Generalversammlung wer als passives Mitglied gilt.
- Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

- d) Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Über den Ausschluß entscheidet die Generalversammlung.

Ausschluß kann erfolgen bei vereinsschädigendem und unehrenhaftem Verhalten, sowie bei Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren.

Die Abstimmung über den Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt geheim mit Stimmzettel.

- f) Die Beiträge müssen so gehalten sein, daß sie für jedermann entgeltlich sind. Sie werden einmal jährlich entrichtet. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Schüller, Studenten und Bundeswehrgenährte, ebenso die Ehrermitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 8 Versammlungen

Die satzungsgemäßen Versammlungen gliedern sich auf in

- a) eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung (Generalversammlung)
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die Generalversammlung findet jeweils spätestens acht Wochen nach Ende der Faschingscampagne statt. Die Einladung hierzu hat schriftlich 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluß der Vorstandschaft einzuberufen. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer

- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

§ 9 Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Generalversammlung

§ 10 Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
Präsidenten

Der 1. Vorstand vertritt den Verein allein, der 2. Vorstand und der Präsident vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende und der Präsident zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt, es sei denn, die Generalversammlung bestimmt einen längeren Zeitraum. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vorstandschaft innerhalb 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der 1. Vorstand kann von Fall zu Fall über einen Betrag von DM 300,-- für Vereinszwecke verfügen.

§ 11 Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Präsidenten, dem Kassier, dem Schriftföhren und dem Vergnügungsausschuß, der aus 3 Mitgliedern besteht. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandschaft bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 12 Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder; in die Vorstandschaft alle Mitglieder.

§ 13 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 14 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt die Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäft abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

§ 15 Schlußbestimmungen

- a) Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind die Bestimmungen des BGB ergänzend heranzuziehen.
- b) Die Organe sind berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet worden, vorzunehmen.

Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern.

Vorstand:

Witzbacher Arno

Eingeb. Fiedler

Rudolf G. H. H.

J. O. D. - H. H.

H. H. H. H.

H. H. H. H.

H. H. H. H.

Publikation

Es wird hiermit bestätigt, daß der Kesselscher Fasernachverrein d. V.
mit dem Sitz in Heidenheim Central Hofbach am 20. Oktober 1961 unter
VR 396 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Obernburg eingetragen
worden.



Obernburg, 2. November 1961
Amtsgericht - Vereinsregister -

Auf Anordnung:

Paul

(Haab)
Justizangestellte